



universität
wien

MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2006/2007 – Ausgegeben am 20.06.2007 – 29. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

C U R R I C U L A

140. Curriculum für das Masterstudium Philosophie

Der Senat hat in seiner Sitzung am 14.06.2007 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 22.05.2007 beschlossene Curriculum für das Masterstudium Philosophie in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.¹

Studienziel(e) und Qualifikationsprofil

§ 1

(1) Das Ziel des Masterstudiums Philosophie an der Universität Wien ist die Aneignung der besonderen Methoden und Kenntnisse, die in der selbständigen wissenschaftlichen Beschäftigung mit philosophischen Problemstellungen einerseits, und in der philosophischen Deutung grundlegender Fragen des Wissens, des menschlichen Lebens und der Kultur andererseits erforderlich sind. Das Masterstudium vermittelt, im vertiefenden Anschluss an einen Bachelor-Studiengang, die Kompetenz zur analytischen Auseinandersetzung mit komplexen Aufgabenstellungen in allen Bereichen reflektierter Theoriebildung. Auf der Basis einer kritischen Selbstreflexion der Philosophie als universaler Grundlagenwissenschaft werden die Fähigkeiten zu systematischer und historischer Forschung auf dem Gebiet der Philosophie und zur Konzeption disziplinübergreifender synthetischer Denkwege erworben.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums Philosophie an der Universität Wien sind über ein Bachelorstudium hinaus befähigt, eigenständige Beiträge zu philosophischen Fachdiskussionen zu leisten. Das Studium stellt eine nachhaltige wissenschaftliche Berufsvorbildung dar, ist forschungsorientiert und qualifiziert für ein akademisches Berufsfeld ohne festgelegtes professionelles Tätigkeitsprofil.

Dauer und Umfang

§ 2

(1) Der Arbeitsaufwand für das Masterstudium Philosophie beträgt 120 ECTS-Punkte. Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von 4 Semestern.²

(2) Das Masterstudium ist nach Absolvierung der vorgeschriebenen Module mit der erfolgreichen Ablegung der Masterprüfung (§7) abgeschlossen.

(3) Bei der Gestaltung des Lehrangebotes wird die besondere Situation der berufstätigen Studierenden berücksichtigt.

Zulassungsvoraussetzungen

§ 3

(1) Die Zulassung zu einem Masterstudium setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

¹ Zum Beschlusszeitpunkt BGBl. I Nr. 120/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 74/2006 und MBl. vom 04.05.2007, 23. Stück, Nr. 111.

² Nach der derzeitigen Rechtslage, vgl. Universitätsgesetz 2002 § 54 Abs 3.

(2) Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bachelorstudium Philosophie an der Universität Wien.

(3) Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist, und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, können zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit zusätzliche Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Ausmaß von maximal 30 ECTS-Punkten vorgeschrieben werden, die im Verlauf des Masterstudiums zu absolvieren sind.

Akademischer Grad

§ 4

Absolventinnen bzw. Absolventen des Masterstudiums Philosophie ist der akademische Grad „*Master of Arts*“ – abgekürzt *MA* - zu verleihen. Dieser akademische Grad ist hinter dem Namen zu führen.

Aufbau - Module mit ECTS-Punktezuweisung

§ 5

Pflichtmodule

Mo1 15 ECTS

Theoretische Philosophie

Lernziele

Historische und systematische Kenntnisse auf den Gebieten der Ontologie, Metaphysik, Erkenntnistheorie, Naturphilosophie, Wissenschaftstheorie, Philosophie der Logik, der Sprachphilosophie und der Philosophie des Geistes. Reflexion auf das Methodenproblem der Philosophie sowie auf die Notwendigkeit und Möglichkeit universaler Begründung. Die Fähigkeit, die Fragestellungen dieser Gebiete systematisch aufeinander zu beziehen. Die Fähigkeit, selbständige historische Studien und Vergleiche durchzuführen, und selbständig übergreifende Problemzusammenhänge zu beurteilen und zu entwerfen. Orientierung in den aktuellen Diskussionen zu diesen Problemfeldern.

Lehrveranstaltungen

VO (auch VO-L), SE (mindestens eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung und mindestens eine nicht prüfungsimmanente Lehrveranstaltung)

Mo2 15 ECTS

Praktische Philosophie

Lernziele

Kenntnis übergreifender ethischer und moralphilosophischer Konzeptionen. Historisch und systematisch reflektierter Gebrauch der Grundbegriffe der Ethik wie beispielsweise: Handlung, Entscheidung, Haltung, Freiheit, Norm, Verantwortung. Die Fähigkeit, ethische, pragmatische und theoretische Begründungsmodalitäten in philosophischer Voraussetzungsreflexion aufeinander zu beziehen. Orientierung in den Feldern der Sozialphilosophie, Rechtsphilosophie, Politischen Philosophie und der angewandten Ethik.

Lehrveranstaltungen

VO (auch VO-L), SE (mindestens eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung und mindestens eine nicht prüfungsimmanente Lehrveranstaltung)

Mo3 18 ECTS
Philosophie der Gegenwart

Lernziele

Kenntnis der wichtigen Strömungen, Schulen und Theorien der Philosophie des 20. und 21. Jahrhunderts.

Lehrveranstaltungen

VO, SE, VO-L (freie Kombination aus allen drei Lehrveranstaltungstypen)

Mo4 15 ECTS
Kulturphilosophie

Lernziele

Kenntnisse auf den Gebieten der ästhetischen Theoriebildung, der Geschichte und aktuellen Bedeutung der Medien, der Gender-Studies und der außereuropäischen Philosophie; Fähigkeit zur Auseinandersetzung mit kulturellen und künstlerischen Strömungen. Kenntnisse der wichtigsten kulturphilosophischen Ansätze.

Lehrveranstaltungen

VO, SE, VO-L (freie Kombination aus allen drei Lehrveranstaltungstypen)

Mo5 12 ECTS
Projekt-Modul

Lernziele

Selbständige und eigenverantwortliche Durchführung eines forschungsrelevanten Projektes (Beispiele: Editionstätigkeit, Ausstellung, Computer-Programm, Internet-Portal etc.) in Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung.

Lehrveranstaltungen

VO, SE

Mo6 15 ECTS
Philosophische Forschung

Lernziele

In dem Modul werden Kenntnisse und Fähigkeiten vertieft, die im Zusammenhang mit der Masterarbeit stehen und deren Qualität sich nach aktuellen internationalen Standards richtet. Es soll der Einbindung der selbständigen wissenschaftlichen Arbeit der Studierenden in die Forschungsaktivitäten der Lehrenden und der Forschungsbereiche des Instituts für Philosophie dienen.

Lehrveranstaltungen

PRI

8 ECTS

MA-SE (Seminar zur Präsentation und Diskussion von Konzept oder Teilen der Master-Arbeit)

4 ECTS

Masterarbeit

§ 6

(1) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Arbeit im Umfang von ca. 200.000 Zeichen; signifikante Abweichungen von dieser Norm sind zu begründen und vom zuständigen akademischen Organ (Studienprogrammleitung Philosophie) zu genehmigen. Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch nach den aktuellen wissenschaftlichen Standards zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für die Studierende oder den Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.

(2) Das Thema der Masterarbeit ist aus einem der Pflichtmodule zu entnehmen. Soll ein anderer Gegenstand gewählt werden oder bestehen bezüglich der Zuordnung des gewählten Themas Unklarheiten, liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit beim zuständigen akademischen Organ.

(3) Die Masterarbeit wird mit 30 ECTS bewertet.

Masterprüfung - Voraussetzung

§ 7

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung ist die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Module und Prüfungen sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.

(2) Die Masterprüfung ist als kommissionelle Gesamtprüfung vor einem Prüfungssenat abzulegen und hat den Charakter einer *defensio* der Masterarbeit. Der Prüfungssenat wird satzungsgemäß eingesetzt. Die Masterprüfung dauert 45 Minuten. Die Prüfung besteht aus einem kurzen Vortrag der Kandidatin oder des Kandidaten über die Masterarbeit und anschließenden Fragen des Prüfungssenates.

(3) Die Masterprüfung wird mit 3 ECTS bewertet.

Einteilung der Lehrveranstaltungen

§ 8

Die Lehrveranstaltungen werden in prüfungsimmanente und nicht prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen eingeteilt. Den einzelnen Lehrveranstaltungstypen wird generell jeweils eine Anzahl von ECTS-Punkten zugeordnet.

(1) Nicht prüfungsimmanent

VO

Vorlesung:

Vorlesungen dienen der Vermittlung von Wissen auf der Grundlage des Vortrages des oder der Lehrenden. Im Philosophie-Studium kommt dem Lehrveranstaltungstyp der Vorlesung jedoch eine Bedeutung zu, die über die Vermittlung von Information (sei es im Sinn von Basiswissen oder von speziell ergänzender Information) hinausgeht. Die anspruchsvolle inhaltsgebundene Vermittlung systematischen Denkens in der Vorlesung, die von den Studierenden nicht nur rezeptive und reproduzierende Tätigkeiten erwartet, ist in der

Philosophie nicht zu ersetzen und stellt ein entscheidendes Element in der Einheit von Forschung und Lehre dar. 3 ECTS

VO-L

Vorlesung mit zusätzlichen Lektüre-Anforderungen:
Lehrveranstaltung vom Grundtyp der Vorlesung mit hohem Anteil an begleitender selbständiger Lektüre der Studierenden 6 ECTS

(2) Prüfungsimmanent

SE

Seminar:
Seminare dienen der Entwicklung theoretischer und methodischer Kompetenzen in einer fortgeschrittenen Studienphase. Selbständiges wissenschaftliches Arbeiten und adäquate Präsentation der Ergebnisse (schriftlich und mündlich) stehen im Vordergrund. 6 ECTS

PRI

Privatissimum:

Das Privatissimum ist ein Seminar für Studierende in der Abschlussphase, in dem die Forschungspraxis und der neueste Forschungsstand auf speziellen Sachgebieten vermittelt werden. Einheit von Lehre und Forschung und die Auseinandersetzung mit aktueller Literatur werden in besonderem Maße berücksichtigt. 8 ECTS

SE-MA

dient der Präsentation und Diskussion von Konzepten, Teilergebnissen und Ergebnissen, die im Rahmen der Magisterarbeit erarbeitet wurden 4 ECTS

Teilnahmebeschränkungen

§ 9

(1) In prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen gilt eine Teilnahmebeschränkung auf 45 Studierende.

(2) Wenn bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahl die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme nach dem Zufallsprinzip. Es wird Vorsorge getroffen, dass den bei einer Anmeldung zurückgestellten Studierenden daraus keine Verlängerung der Studienzeit erwächst, und bei Pflichtveranstaltungen er/sie in der als nächstes stattfindenden Lehrveranstaltung einen Fixplatz bekommt.

(3) Die Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleiter sind berechtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen akademischen Organ für bestimmte Lehrveranstaltungen von der Bestimmung des Abs. 1 Ausnahmen zuzulassen. Solche Teilnahmebeschränkungen sind bei der Ankündigung der betreffenden LV bekannt zu geben.

Prüfungsordnung

§ 10

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle satzungsgemäß bekannt zu geben.

Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen hat die Leiterin oder der Leiter bei Beginn der Lehrveranstaltung bekannt zu geben, von welchem Zeitpunkt an die Teilnahme an der Veranstaltung als Teilnahme an der Prüfung gilt.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen.

(3) Verbot der Doppelanrechnung

Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für das als Zulassungsvoraussetzung geltende Studium als Pflicht- oder (freie) Wahlfächer absolviert wurden, können im Masterstudium nicht nochmals anerkannt werden.

Inkrafttreten**§ 11**

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2007 in Kraft.

Übergangsbestimmungen**§ 12**

(1) Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die im Wintersemester 2007 ihr Studium beginnen. Studierende in einem Diplomstudium Philosophie (nach Universitätsstudiengesetz (UniStG.), BGBL. Nr.48/1997, §12(1) oder auf der Grundlage AHStG 1966) können sich Ihre zurückgelegten Studienleistungen, wenn diese einer Leistung von 180 ECTS entsprechen, als Bachelorstudium anerkennen lassen und danach zum Masterstudium zugelassen werden, wobei weitere bereits vorliegende LV und Prüfungen für das Masterstudium anerkannt werden können. Welche LV und Prüfungen wofür anerkannt werden, ist durch das nach den Organisationsvorschriften zuständige Organ nach Möglichkeit generell („Äquivalenzlisten“), sonst im Einzelfall festzulegen

(2) Die Bestimmungen des §3 sind sinngemäß anzuwenden.

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission:
H r a c h o v e c

ANHANG

Graphische Darstellung des Studienaufbaus
für das **Masterstudium Philosophie**

FORSCHUNGSORIENTIERTE MODULE	
MASTERARBEIT 30 ECTS	Mo6: PHILOSOPHISCHE FORSCHUNG (INCL. MA-PRÜFUNG) 15 ECTS
Mo5: PROJEKTMODUL 12 ECTS	

FACHORIENTIERTE MODULE	
Mo3: Philosophie der Gegenwart 18 ECTS	Mo4: Kulturphilosophie 15 ECTS
Mo1: Theoretische Philosophie 15 ECTS	Mo2: Praktische Philosophie 15 ECTS

